

## Plausibilitätsprüfungspflicht von Anlagevermittler und Anlageberater

### Ein Überblick anhand der BGH-Rechtsprechung

Rechtsanwälte Simone Eiben und Axel Boesenberg \*

**Prozesse gegen Anlagevermittler/-berater haben im Zuge der weltweiten Finanzkrise und dem damit verbundenen Scheitern vieler Fondsgesellschaften zugenommen. Dabei rückt in den Verfahren immer mehr die Frage in den Fokus, ob die Geschäftsmodelle der Fonds plausibel waren und ob der jeweilige Kapitalanlagevermittler/-berater seinen Plausibilitätsprüfungspflichten nachgekommen ist. Anhand der hierzu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung gibt der Beitrag einen Überblick, welche Pflichten den Vermittler oder Berater konkret treffen.**

#### I. Einleitung

Anlagevermittler und Anlageberater treffen unterschiedliche Pflichten. Ob eine Vermittlung oder Beratung vorliegt, richtet sich nach den Interessen der Vertragsparteien. Der Anlagevermittler wird im Interesse eines Kapitalsuchenden tätig. Er hat regelmäßig den Vertrieb einer bestimmten Kapitalanlage übernommen. An ihn tritt der Anlageinteressent in dem Bewusstsein heran, dass der werbende und anpreisende Charakter der Aussagen des Anlagevermittlers im Vordergrund steht<sup>1</sup>. An den Anlageberater wendet sich der Anlageinteressent hingegen, wenn er eine umfassende Analyse seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation wünscht, um ein auf seine Person zugeschnittenes Anlagekonzept zu erhalten<sup>2</sup>. Daher ist der Anlagevermittler nur zu einer eingeschränkten Plausibilitätsprüfung verpflichtet, während der Anlageberater die Kapitalanlage darüber hinaus mit kritischem Sachverstand prüfen muss. Im Rahmen der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs kommt es zudem darauf an, ob eine Verletzung der Plausibilitätsprüfungspflicht kausal für den Eintritt eines Schadens ist.

Im Folgenden werden die verschiedenen zur Plausibilitätsprüfung ergangenen Entscheidungen des *BGH* und die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt.

#### II. Pflichten des Anlagevermittlers

Nach den grundlegenden Urteilen des *BGH* vom 4. 3. 1987<sup>3</sup> und vom 13. 1. 2000<sup>4</sup> werden die Prüfungspflichten von Anlagevermittlern hinsichtlich der Plausibilität der Anlagen wie folgt definiert:

Im Rahmen des zwischen dem Anlageinteressenten und dem Anlagevermittler zu Stande kommenden Auskunftsvertrags ist der Vermittler zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände verpflichtet, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind<sup>5</sup>. Dazu gehört, dass der Anlagevermittler die Kapitalanlage auf ihre Plausibilität prüft. Der *BGH* versteht dabei unter Plausibilität die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Anlagekonzepts<sup>6</sup>. In erster Linie hat der Anlagevermittler die Tragfähigkeit des Konzepts anhand des Emissionsprospekts zu überprüfen, der ein in sich schlüssiges Gesamtbild über das Beteiligungsobjekt abgeben muss<sup>7</sup>. Ferner sind die in dem Prospekt enthaltenen Informationen von dem Anlagevermittler auf sachliche Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen<sup>8</sup>. Des Weiteren muss sich der Anlagevermittler – jedenfalls grundsätzlich – über die Bonität des Kapitalsuchenden informieren<sup>9</sup>.

Bezüglich der Plausibilitätsprüfung dürfen an den Anlagevermittler keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden und der mit der notwendigen Überprüfung des Anlagekonzepts verbundene Aufwand muss ihm zumutbar sein<sup>10</sup>. Zu eigenen Nachforschungen ist der Anlagevermittler regelmäßig nicht verpflichtet. Lediglich wenn Umstände vorliegen, die nach den vorauszusetzenden Kenntnissen des Anlagevermittlers Zweifel an der inneren Schlüssigkeit einer mitgeteilten Tatsache begründen, kann die Plausibilitätsprüfung in gewissem Umfang Ermittlungspflichten einschließen<sup>11</sup>. Der Umfang ist davon abhängig zu machen, welche Informationen der Anleger konkret abfragt und welches Vertrauen der Vermittler für sich in Anspruch nimmt<sup>12</sup>.

Eine eigene Plausibilitätsprüfung muss der Anlagevermittler dann nicht vornehmen, wenn er bei pflichtgemäßer Prüfung der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen darf, bereits auf dieser Grundlage zuverlässig Auskunft zur Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Kapitalanlage erteilen zu können<sup>13</sup>. Ausreichend dürfte sein, wenn dem Anlagevermittler ein Gutachten eines nicht am Fondskonzept beteiligten Dritten vorliegt, in dem die Wirtschaftlichkeit der Anlage bestätigt wird. Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn sich der Vermittler hinsichtlich der Plausibilität auf die Bestätigung im Fondsprospekt verlässt, dieser sei von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden<sup>14</sup>. Ein

solcher Bestätigungsvermerk ersetzt die eigene Plausibilitätsprüfung nicht.

Eiben, Boesenberg: Plausibilitätsprüfungspflicht von Anlagevermittler und Anlageberater (NJW 2013, 1398) 1399 ▲

Unterlässt der Anlagevermittler die gebotene Plausibilitätsprüfung oder etwaige weitergehende Ermittlungen, kann er sich einer Haftung dadurch entziehen, dass er den Interessenten auf die unterbliebene Prüfung hinweist<sup>15</sup>.

Im Einzelnen hat der *BGH* die dem Anlagevermittler obliegende Plausibilitätsprüfungspflicht bislang wie folgt konkretisiert:

### **1. Pflicht zur Überprüfung der Renditeberechnung**

Der Anlagevermittler hat die im Prospekt angegebene Rendite darauf hin zu überprüfen, ob diese grundsätzlich mit der geplanten Anlagestrategie erzielt werden kann<sup>16</sup>. So ist es zum Beispiel nicht mehr plausibel, wenn eine jährliche Rendite von ca. 24 % mit weitgehend risikolosen Geschäften in konservative Anlagen erzielt werden soll. Hat der Vermittler die Renditekompatibilität nicht geprüft, entlastet ihn ein Hinweis darauf, dass es sich bei der dargestellten Renditeerwartung um eine rein subjektive Einschätzung handelt, die er nicht überprüft hat<sup>17</sup>.

### **2. Pflicht zur Prüfung der Angaben im Emissionsprospekt**

Grundsätzlich ist ein Anlagevermittler nicht dazu verpflichtet, die in dem Emissionsprospekt dargestellten technischen Angaben hinsichtlich der Rentabilität anhand der zu Grunde liegenden (technischen) Gutachten oder anderweitigen gleichwertigen Erkenntnismöglichkeiten zu überprüfen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Vermittler sich als Spezialist für die konkrete Anlageart geriert. So hat ein auf den Vertrieb von Beteiligungen an Windparks spezialisierter Vermittler die Plausibilität der Prospektangaben über die zu erwartende Windausbeute zu überprüfen<sup>18</sup>. Dabei muss er jedenfalls die Prospektangaben mit den Ergebnissen der diesen zu Grunde liegenden Windgutachten abgleichen<sup>19</sup>. Die Schlüssigkeit des Windgutachtens selbst hat der Anlagevermittler aber grundsätzlich nicht zu überprüfen, wenn dies eine wissenschaftliche Ausbildung erfordert und der Vermittler ein solches Studium nicht vorweisen kann<sup>20</sup>.

### **3. Pflicht zur Prüfung der personalisierten Modell-Berechnung**

Gibt der Anlagevermittler unter Verwendung der persönlichen Daten der Anleger, insbesondere unter Einsatz der geplanten Investitionssumme, eine Modell-Berechnung über die Entwicklung des Fonds in Auftrag, ist er verpflichtet, die Berechnung auf Plausibilität zu überprüfen<sup>21</sup>. Hat er Kenntnis davon, dass die Anlagegesellschaft in internen Berechnungen eine geringere Rendite als gerechtfertigt ansieht, hat er den Anleger darauf hinzuweisen<sup>22</sup>. Zudem hat der Vermittler zu überprüfen, ob die in der Berechnung angenommene Wertsteigerung ex ante betrachtet vertretbar ist<sup>23</sup>. Nicht mehr vertretbar ist eine Berechnung jedenfalls dann, wenn die prognostizierte Wertentwicklung deshalb deutlich zu hoch angesetzt ist, weil der Berechnung ein falscher Ausgangswert zu Grunde liegt<sup>24</sup>. Im konkreten Fall hätte bei Einsetzen des richtigen Ausgangswerts eine mehr als doppelt so hohe Rendite erzielt werden müssen, um die angegebenen Werte der Renditeberechnung zu erreichen.

### **4. Indiz für Plausibilität**

Bei Anlagen, die nicht zu konservativen Anlagen gehören, sondern bei einem höheren Risiko höhere Erträge versprechen, kann die Tatsache, dass die Kapitalanlage über eine gewisse Zeit hoch und erfolgreich rentiert, als ein zuverlässiges Indiz für die Schlüssigkeit des Anlagekonzepts angesehen werden<sup>25</sup>. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Anlagevermittler selbst in der Anlage investiert war und gute Erfahrungen mit dieser gemacht hat<sup>26</sup>.

## **III. Pflichten des Anlageberaters**

Die unter II genannten Pflichten treffen nicht nur den Anlagevermittler, sondern auch den Anlageberater. Über die vorgenannten Pflichten hinaus ist ein Anlageberater zu mehr als nur zu einer eingeschränkten Plausibilitätsprüfung verpflichtet<sup>27</sup>. Er muss die Anlage mit üblichem kritischen Sachverstand prüfen<sup>28</sup>. Dazu gehören folgende Punkte:

### **1. Pflicht zur Auswertung der Wirtschaftspresse**

Ein Anlageberater hat sich vor der Vermittlung durch Auswertung der aktuellen Wirtschaftspresse Informationen über das Anlageobjekt zu beschaffen<sup>29</sup>. In der Auswahl der Publikationsorgane ist er weitestgehend frei, solange er nur über ausreichende Informationsquellen verfügt<sup>30</sup>.

Zur relevanten Wirtschaftspresse zählt der *BGH* jedenfalls die Börsenzeitung, die Financial Times Deutschland, das

Handelsblatt und die FAZ<sup>31</sup>. Die Lektüre des Handelsblatts ist dabei unverzichtbar, weil das Handelsblatt werktätlich mit spezieller Ausrichtung auf Wirtschaftsfragen aktuell über wichtige und für die Anlageberatung relevante Umstände berichtet<sup>32</sup>. Bislang offen gelassen hat der *BGH*, ob neben dem Handelsblatt eine weitere Pflichtlektüre besteht<sup>33</sup>. Vermittelt ein Anlageberater eine Anlage mit Auslandsbezug, kann sich unter Umständen die Notwendigkeit ergeben, sich auch anhand ausländischer Quellen zu informieren<sup>34</sup>. Dabei ist nicht die gesamte Weltpresse auszuwerten, sondern allenfalls die seriöse Wirtschaftspresse des Landes, zu dem die Anlage einen relevanten Bezug aufweist<sup>35</sup>. Berichte in deutschen oder ausländischen Brancheninformationsdiensten wie zum Beispiel k. m. i. muss ein Anlageberater hingegen nicht kennen, da es sich dabei nicht um allgemein anerkannte

Eiben, Boesenberg: Plausibilitätsprüfungspflicht von Anlagevermittler und Anlageberater (NJW 2013, 1398) 1400 ▲

Publikationen für Wirtschaftsfragen oder für ein bestimmtes Marktsegment handelt, deren Seriosität und Qualität über jeden Zweifel erhaben sind<sup>36</sup>. Auch von Pressemitteilungen der BaFin muss ein Anlageberater keine Kenntnis haben, sofern diese nicht in der einschlägigen Wirtschaftspresse ihren Niederschlag gefunden haben<sup>37</sup>. Erst Recht besteht laut *BGH* keine Pflicht, durch eine direkte Anfrage bei der BaFin Nachforschungen anzustellen<sup>38</sup>.

Die Auswertung der *relevanten* Wirtschaftspresse hat grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Erscheinungsintervalls zu erfolgen<sup>39</sup>. Ob dies auch uneingeschränkt für täglich erscheinende Presseerzeugnisse gilt, hat der *BGH* bislang nicht entschieden; jedenfalls ist eine Kenntnisnahme nach Ablauf von drei Tagen nicht mehr pflichtgemäß<sup>40</sup>.

Die Informationsbeschaffungspflicht des Anlageberaters wird dadurch eingeschränkt, dass die vollständige Lektüre des jeweiligen Presseorgans nicht erforderlich ist<sup>41</sup>. Ausreichend ist vielmehr eine Durchsicht auf relevante Artikel zu den jeweils von dem Anlageberater angebotenen Anlageprodukten<sup>42</sup>.

## 2. Konsequenzen der Presseauswertung

Erhält der Anlageberater – im Rahmen der Auswertung der relevanten Wirtschaftspresse oder auf anderem Wege – Kenntnis von negativen Presseberichten über das Anlageobjekt, muss er diese in die Prüfung des Anlageobjekts einbeziehen; auf die Berichte selbst muss der Berater den Anleger grundsätzlich nicht hinweisen<sup>43</sup>. Eine Hinweispflicht kann nur dann bestehen, wenn sich die in den Berichten dargestellte Meinung in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt hat und über das hinausgeht, was dem Anleger nicht ohnehin schon von dem Berater im Rahmen der geschuldeten Aufklärung mitgeteilt wurde<sup>44</sup>. Ist der Bericht z. B. durch einen neuen Prospekt zu dem Anlageobjekt überholt, besteht weder eine Hinweispflicht noch muss der Berater den Bericht in seine Prüfung aufnehmen<sup>45</sup>. Zudem müssen die Berichte gehäuft auftreten, wovon bei lediglich zwei Berichten innerhalb von sechs Monaten nicht auszugehen ist<sup>46</sup>.

## 3. Pflicht zur Überprüfung der Seriosität und Bonität der „Schlüsselpersonen“

So genannte Schlüsselpersonen (z. B. Emittent, Ausfallversicherungen) sind für den Erfolg oder Misserfolg einer Beteiligung regelmäßig ausschlaggebend. Der Anlageberater hat daher im Allgemeinen deren Seriosität und Bonität zu überprüfen. Besteht zum Beispiel bei einem Fonds zur Minimierung des Risikos eine Erlösausfallversicherung, erstreckt sich die Prüfungspflicht auch auf das Versicherungsunternehmen, denn die Erlösausfallversicherung stellt grundsätzlich einen zentralen Baustein des jeweiligen Beteiligungskonzepts dar<sup>47</sup>. Dabei reicht es aus, wenn der Anlageberater die Seriosität und Bonität anhand der einschlägigen Wirtschaftspresse unter Berücksichtigung der unter Nr. III 1 genannten Kriterien überprüft; gibt der Inhalt der Presseberichte keinen Anlass zu Zweifeln, schuldet er keine weiteren Nachforschungen<sup>48</sup>.

## 4. Pflicht zur Überprüfung der Investitionsplanung im Prospekt

Zu den Pflichten eines Anlageberaters gehört es auch, die im Prospekt dargestellte Investitionsplanung auf Unstimmigkeiten hin zu überprüfen<sup>49</sup>. So ist der Anlageberater zu weiteren Nachforschungen verpflichtet, wenn in der Investitionsplanung Kosten aufgeführt werden, für die es im Rahmen des prospektierten Vorhabens keinen nachvollziehbaren Grund gibt oder die sich offensichtlich außerhalb des vertretbaren bzw. des üblichen Rahmens bewegen<sup>50</sup>. Sind einzelne Kostenpositionen in der Investitionsplanung nicht näher aufgeschlüsselt, begründet dies allein keine Pflicht zur weiteren Prüfung, da für die Wirtschaftlichkeit insbesondere relevant ist, welcher Betrag letztlich für Investitionszwecke bereit steht und welcher Betrag insgesamt für Kosten anfällt<sup>51</sup>.

## 5. Keine allgemeine Pflicht zur Information über bedeutsame Gesetzesänderungen

Während der Phase der Einwerbung der Anlegergelder können Gesetzesänderungen eintreten, die gegebenenfalls Einfluss auf die Plausibilität des Fondskonzepts haben. Grundsätzlich muss ein Anlageberater nicht überprüfen, ob sich eine Gesetzesänderung auf das konkrete Fondsmodell auswirkt. Dies gilt auch für Änderungen, die bedeutsam für den Bereich des Kapitalanlagerechts sind, wie zum Beispiel eine Änderung des KWG. Für den Anlageberater gelten nämlich nicht dieselben Maßstäbe wie für die Anlagegesellschaft, die in eigener Verantwortung auch während der Emission die rechtliche Einstufung ihrer Geschäftstätigkeit umfassend und unter Inanspruchnahme aller zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu prüfen und an eine geänderte Gesetzgebung anzupassen hat<sup>52</sup>. Dem Anlageberater kann so eine umfassende Prüfung allgemein nicht zugemutet werden. Ohne besondere Anhaltspunkte für eine Auswirkung auf das Fondskonzept muss er daher auf Grund einer Gesetzesänderung auftretenden schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen, die er regelmäßig nur unter Inanspruchnahme sachkundiger Hilfe (Rechtsgutachten) abklären könnte, nicht nachgehen<sup>53</sup>.

#### IV. Kausalität

Hat der Anlagevermittler/-berater die gebotene (eingeschränkte) Plausibilitätsprüfung nicht vorgenommen, steht eine Haftung für einen etwaigen Schaden des Anlegers keineswegs fest. Vielmehr ist festzustellen, ob eine hypothetische Untersuchung des Prospekts auf Plausibilität – beim Anlageberater die Überprüfung der Anlage mit kritischem Sachverstand – Anlass zu Beanstandungen gegeben hätte<sup>54</sup>. Hierfür trägt der Anleger die Darlegungs- und Beweislast<sup>55</sup>. Hält der Prospekt einer hypothetischen Plausibilitätsprüfung in den für die Anlageentscheidung wesentlichen Punkten stand, entfällt eine Haftung, selbst wenn der Vermittler/Berater keine Plausibilitätsprüfung vorgenommen hat, denn in diesem Fall ist der Schutzzweck der Prüfungs- und Offenbarungspflicht des Anlagevermittlers/-beraters nicht betroffen<sup>56</sup>. Der Vermittler/Berater kann also im Rahmen eines Prozesses einwen

Eiben, Boesenberg: Plausibilitätsprüfungspflicht von Anlagevermittler und Anlageberater (NJW 2013, 1398) 1401 ▲

den, er hätte auch bei gehöriger Prüfung keine Tatsachen entdecken können, die gegen eine Schlüssigkeit der Anlage gesprochen hätten<sup>57</sup>. Nur wenn die Überprüfung ex ante zu einem Ergebnis geführt hätte, das den Anlagevermittler/-berater zu einem Hinweis verpflichtet oder eine Empfehlung verbietet, kann eine unterlassene Prüfung kausal für den geltend gemachten Schaden sein<sup>58</sup>. So führt zum Beispiel der fehlende Hinweis eines Anlageberaters auf einen einschlägigen Presseartikel nur dann zu einer Haftung, wenn durch die Auswertung der relevanten Wirtschaftspresse ein Umstand zu Tage getreten wäre, der die Plausibilität in Frage gestellt hätte<sup>59</sup>.

#### V. Fazit

Festzuhalten ist, dass der Vermittler lediglich verpflichtet ist, den Prospekt *bezüglich der für die Anlageentscheidung wesentlichen Punkte* auf Plausibilität zu untersuchen. Er muss nicht jede Einzelheit des Prospekts auf ihre Richtigkeit hin überprüfen. An den Vermittler dürfen hinsichtlich des Umfangs der Prüfung keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Maßgebend ist, dass der Aufwand das zumutbare Maß nicht übersteigen darf. So müssen zum Beispiel Renditeberechnungen oder Modell-Berechnungen nur daraufhin überprüft werden, ob die Rendite *grundsätzlich* mit der geplanten Anlagestrategie erzielt werden kann; die in der Berechnung angenommene Wertsteigerung muss ex ante betrachtet *vertretbar* sein. Es dürfen also – wie in den vom BGH entschiedenen Fällen – keine extremen Auffälligkeiten bestehen. Weder ist eine Überprüfung bis auf die letzte Kommastelle geschuldet, noch muss der Vermittler ein finanzmathematisches Sachverständigengutachten einholen.

Es ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass dem Vermittler nur eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung stehen. Der Vermittler ist weder Detektiv noch Hellseher. Von ihm kann nicht verlangt werden, dass er selbstständig aufwändige und kostspielige Kontrollmaßnahmen ergreift, wie zum Beispiel die Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers<sup>60</sup>. Technische Angaben im Prospekt hat der Vermittler nur zu überprüfen, wenn er sich gegenüber dem Anlageinteressenten als Spezialist hinsichtlich der technischen Komponente der Anlage ausgibt. Tut er dies nicht, kann er sich grundsätzlich auf die Angaben verlassen. Ebenfalls kann es dem Vermittler nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sich eine jahrelang erfolgreiche Anlage nach der Vermittlung unerwartet negativ entwickelt.

Für den Anlageberater gilt zunächst derselbe Maßstab. Darüber hinaus hat er die Anlage mit kritischem Sachverstand zu überprüfen, wobei auch hier die Anforderungen an den Anlageberater nicht überspannt werden dürfen. Die weitergehende Pflicht erstreckt sich *allein* darauf, die relevante Wirtschaftspresse auf negative Berichterstattung hinsichtlich der Anlage und der Schlüsselpersonen zu überprüfen. Zusätzlichen Nachforschungspflichten hat der BGH eine Absage erteilt.

---

\* Die Autoren sind Rechtsanwälte in der Kanzlei *Schlünder* Rechtsanwälte GbR in Hamm.

- 1 *BGH*, NJW-RR 1993, 1114; OLG Brandenburg, Urt. v. 4. 4. 2012 – 5 U 52/11, BeckRS 2012, 08557.
- 2 *BGH*, NJW-RR 1993, 1114.
- 3 BGHZ 100, 117 = NJW 1987, 1815.
- 4 *BGH*, NJW 2000, 2503.
- 5 *BGH*, NJW 2012, 380; NJW-RR 2011, 910; NJW 2000, 2503; OLG Brandenburg, Urt. v. 4. 4. 2012 – 5 U 52/11, BeckRS 2012, 08557; OLG Brandenburg, Urt. v. 5. 10. 2011 – 4 U 200/10, BeckRS 2011, 25286.
- 6 *BGH*, NJW 2012, 380; NJW-RR 2011, 910; NZG 2009, 471; Beschl. v. 21. 5. 2008 – III ZR 230/07, BeckRS 2008, 10802; NJW-RR 2007, 925; NJW-RR 2005, 1120; BGHZ 158, 110 = NJW 2004, 1732; *BGH*, Urt. v. 12. 2. 2004 – III ZR 355/02, BeckRS 2004, 02511; NJW 2000, 2503; BGHZ 100, 117 = NJW 1987, 1815.
- 7 *BGH*, NJW 2012, 380; NJW-RR 2011, 910; NZG 2009, 471; Beschl. v. 21. 5. 2008 – III ZR 230/07, BeckRS 2008, 10802; NJW-RR 2007, 925; BGHZ 158, 110 = NJW 2004, 1732; OLG Brandenburg, Urt. v. 5. 10. 2011 – 4 U 200/10, BeckRS 2011, 25286.
- 8 *BGH*, NJW 2012, 380; NJW-RR 2011, 910; NZG 2009, 471; Beschl. v. 21. 5. 2008 – III ZR 230/07, BeckRS 2008, 10802; NJW-RR 2007, 925; BGHZ 158, 110 = NJW 2004, 1732; OLG Brandenburg, Urt. v. 5. 10. 2011 – 4 U 200/10, BeckRS 2011, 25286.
- 9 *BGH*, NJW 2000, 2503.
- 10 *BGH*, NJW 2012, 380; Beschl. v. 21. 5. 2008 – III ZR 230/07, BeckRS 2008, 10802; OLG Brandenburg, Urt. v. 5. 10. 2011 – 4 U 200/10, BeckRS 2011, 25286.
- 11 *BGH*, NJW-RR 2013, 371; Beschl. v. 21. 5. 2008 – III ZR 230/07, BeckRS 2008, 10802.
- 12 *BGH*, Beschl. v. 21. 5. 2008 – III ZR 230/07, BeckRS 2008, 10802.
- 13 *BGH*, NJW 2000, 2503.
- 14 BGHZ 100, 117 = NJW 1987, 1815; OLG München, Urt. v. 8. 7. 2010 – 17 U 5149/09, BeckRS 2010, 16932.
- 15 *BGH*, NZG 2009, 471; Beschl. v. 21. 5. 2008 – III ZR 230/07, BeckRS 2008, 10802; NJW 2000, 2503; OLG Naumburg, Urt. v. 28. 11. 2012 – 5 U 157/12, BeckRS 2013, 01894; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. 11. 2012 – I-17 U 52/11, BeckRS 2013, 04880.
- 16 *BGH*, NJW 2012, 3647; NJW-RR 2005, 1120; OLG Naumburg, Urt. v. 28. 11. 2012 – 5 U 157/12, BeckRS 2013, 01894.
- 17 *BGH*, NJW-RR 2005, 1120.
- 18 *BGH*, NZG 2009, 471.
- 19 *BGH*, NZG 2009, 471.
- 20 *BGH*, NZG 2009, 471.
- 21 *BGH*, NJW 2012, 3647; NJW-RR 2011, 910.
- 22 *BGH*, NJW 2012, 3647.
- 23 *BGH*, NJW-RR 2011, 910.
- 24 *BGH*, NJW-RR 2011, 910.
- 25 *BGH*, NJW 2000, 2503; OLG Brandenburg, Urt. v. 5. 10. 2011 – 4 U 200/10, BeckRS 2011, 25286.
- 26 *BGH*, NJW 2000, 2503.
- 27 *BGH*, NJW 2012, 380; NJW-RR 2011, 329; NJW-RR 2010, 349; NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199; BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520.
- 28 *BGH*, NJW-RR 2013, 371; NJW 2012, 380; NJW-RR 2011, 329; NJW-RR 2010, 349; NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199; BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520; *OLG München*, BKR 2013, 37; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. 11. 2012 – I-17 U 52/11, BeckRS 2013, 04880.
- 29 *BGH*, NJW 2012, 380; NJW-RR 2010, 349; NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199; BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. 11. 2012 – I-17 U 52/11, BeckRS 2013, 04880.
- 30 *BGH* NJW-RR 2010, 349; NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199; BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520.
- 31 *BGH*, NJW-RR 2010, 349; NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199; BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520; OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. 11. 2012 – I-17 U 52/11, BeckRS 2013, 04880.
- 32 *BGH*, NJW-RR 2010, 349.
- 33 *BGH*, NJW-RR 2010, 349.
- 34 *BGH*, NJW-RR 2011, 329.
- 35 *BGH*, NJW-RR 2011, 329.
- 36 BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520.
- 37 *BGH*, NJW-RR 2011, 329.

- 38 *BGH*, NJW-RR 2011, 329.
- 39 *BGH*, NJW-RR 2010, 349.
- 40 *BGH*, NJW-RR 2010, 349.
- 41 *BGH*, NJW-RR 2010, 349.
- 42 *BGH*, NJW-RR 2010, 349.
- 43 *BGH*, NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199; BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520.
- 44 *BGH*, NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199; BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520.
- 45 *BGH*, NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199
- 46 OLG Düsseldorf, Urt. v. 23. 11. 2012 – I-17 U 52/11, BeckRS 2013, 04880.
- 47 *BGH*, NJW-RR 2011, 329.
- 48 *BGH*, NJW-RR 2011, 329.
- 49 *BGH*, NJW-RR 2013, 371.
- 50 *BGH*, NJW-RR 2013, 371.
- 51 *BGH*, NJW-RR 2013, 371.
- 52 *BGH*, NJW 2012, 380.
- 53 *BGH*, NJW 2012, 380.
- 54 *BGH*, NJW-RR 2013, 371; NZG 2009, 471.
- 55 *BGH*, NJW-RR 2013, 371.
- 56 *BGH*, NZG 2009, 471.
- 57 *BGH*, NZG 2009, 471.
- 58 *BGH*, NJW-RR 2013, 371; NJW-RR 2009, 687 = BKR 2009, 199; BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520.
- 59 BGHZ 178, 149 = NJW 2008, 3700 = BKR 2008, 520.
- 60 So auch Vizepräsident des BGH *Wolfgang Schlick*, WM 2011, 154 (155).